

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 11

Rubrik: Bundespolitik und Sozialversicherungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf Entschädigung, Entschädigung) soll vermieden werden, dass ein Opfer als Folge einer Straftat Sozialhilfe beanspruchen muss», hält die Verbindungsstellen-Konferenz fest. «Wer bereits zum Zeitpunkt der Straftat Sozialhilfe bezieht, kann nur für jene Kosten Leistungen über die Opferhilfe beanspruchen, welche zusätzlich durch die Straftat entstanden sind.»

Ausführlich kommentiert werden in der Arbeitshilfe unter anderem ausser-

dem die rechtlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung – mit oder ohne Strafverfahren. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass für die Abgrenzung zwischen Weiteren Kosten und Entschädigungen noch keine verbindlichen Empfehlungen möglich sind, weil die Kantone zur Zeit sehr verschieden handeln.

gem

Bundespolitik und Sozialversicherungen

Entscheide und Ereignisse im Bereich der Sozialen Sicherheit:

- **Referendum gegen IV-Revision:** Das Referendum gegen die 4. IV-Revision und die Streichung der Viertelsrente ist mit über 70'000 Unterschriften zustande gekommen. Das Referendum wird getragen von der Schweizerischen Paraplegiker-Vereinigung und dem Schweizerischen Invaliden-Verband SIV.

- **Finanzausgleich:** Wie die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB meldet, stehen beim Finanzausgleich Bund – Kantone immer noch die kollektiven IV-Leistungen im Vordergrund. «Dem Vernehmen nach sollen jetzt aber auch die Ergänzungsleistungen teilweise den Kantonen übertragen werden, und zwar für die in Heimen lebenden Bezügerinnen und Bezüger. Lediglich der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf sowie der Mietzins sollen noch vom Bund garantiert werden», schreibt die SAEB. Dieses

Vorhaben würde seitens der Behindertenorganisationen «vehement bekämpft werden, würde damit doch die verfassungsmässig garantierte Existenzsicherung für einige zehntausend AHV/IV-Rentner und Rentnerinnen in Frage gestellt», schlägt die SAEB Alarm. Ein Argumentarium der von verschiedenen Organisationen getragenen Interessengemeinschaft «Sozialer Finanzausgleich» soll demnächst zur Verfügung stehen. Kontaktadresse: SAEB, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich, Telefon 01/201 58 26.

- **Meldestelle für BVG-Guthaben:** Mit einer zentralen Meldestelle in der beruflichen Vorsorge will der Bundesrat das Problem der «vergessenen Guthaben» in der beruflichen Vorsorge lösen. Diese Meldestelle soll es in Zusammenarbeit mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV ermöglichen, offene Guthaben an berechnigte Personen im In- und Aus-

land auszubezahlen. Gleichzeitig wird sie Anlaufstelle für Versicherte sein und es ihnen erleichtern, mit einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kontakt zu treten, die möglicherweise ein Guthaben für sie führt. Die Vorlage soll in der Dezembersession vom Parlament beraten und bereits auf den 1. April 1999 in Kraft gesetzt werden.

- **BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten steigen:** Auf den 1. Januar 1999 werden jene obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der zweiten Säule an die Preisentwicklung angepasst, die seit drei oder mehr Jahren ausgerich-

tet werden. Für diejenigen Renten die 1995 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, beträgt der Anpassungssatz 1,0 %, für jene die seit 1994 ausgerichtet wurden 0,1 % und für jene die vor 1994 ausgerichtet wurden 0,5 %. Für den das gesetzliche BVG-Minimum übersteigenden Teil der Rente ist der Teuerungsausgleich nicht obligatorisch.

- **Mutterschaftsversicherung:** Der Nationalrat hat in der Herbst-Session der Einführung der Mutterschaftsversicherung ohne vorgängige Volksabstimmung zugestimmt. Vorgesehen ist ein Urlaub von 14 Wochen. cab

Tag der offenen Tür der HFS Ostschweiz

Vor zwei Jahren haben die beiden ehemaligen Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (OSSA) und Sozialpädagogik (OSSP) fusioniert. Im November lässt sich die HFS Ostschweiz «über die Schuler blicken»: Am Tag der offenen Tür können die Besucherinnen und Besucher z.B. an einer Unterrichtseinheit teilnehmen oder sich an der Informations-

veranstaltung über das neue Ausbildungskonzept und die Entwicklung zur Fachhochschule informieren.

Datum: Freitag, 13. November 1998.

Auskunft/Detailprogramm: HFS Ostschweiz, Müller-Friedberg-Strasse 34, Postfach, 9401 Rorschach, Tel. 071/858 71 71, Fax 071/858 71 72.

ARTIAS: Journée d'échange

«Coordination des mesures de lutte contre le chômage et des mesures d'aide sociale».

Date et lieu: le 26 novembre 1998, 9h¹⁵ à 16h⁰⁰, Buffet de la Gare, Lausanne.

Renseignements et inscriptions:

ARTIAS, Rue des Pêcheurs 8, 1400 Yverdon-les-Bains, Tél. 024/423 69 66, Fax 024/423 69 67.